

BEBAUUNGSPLAN MOOS DER GEMEINDE FORSTINNING LANDKREIS EBERSBERG.

Die Gemeinde Forstinning, erläßt gemäß §§ 9, 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 Gemeindeordnung vom 25.1.1952 (Bay BS I Seite 461), Art. 107 Bayer Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 3. Mai 1966 Nr. II/2 d-15500 oo 13 diesen Bebauungsplan als

Satzung

Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am **18. Okt. 1966** durch Abschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung der Regierung von Oberbayern in der Gemeindekanzlei vom **24.11.1966** bis **21.12.1966** aufgelegt. Damit wurde der Bebauungsplan nach § 42 B. BauG. rechtsverbindlich.

Forstinning, den **28. Nov. 1966**



(Signature)
(Obermayer)
1. Bürgermeister

A) Festsetzungen

- 1) Das Bauland ist nach § 9 Bundesbaugesetz und § 4 Baunutzungsverordnung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- 2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung können ausnahmsweise zugelassen werden.
- 3) Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen - Flächen für Caragen - sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.
- 4) Anlagen im Sinne des § 22 Abs. 5 Satz 1 Baunutzungsverordnung dürfen nur in den ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden.
- 5) Doppelcaragen (DC) müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.
- 6) Einfriedigungen: Die Grundstückseinfriedigungen an den Straßen dürfen 100 m nicht überragen. Zulässig sind nur Holzläufe mit senkrecht abgerundeten Staketen oder Hanikeln, wobei die Staketen oder Hanikeln vor den Einfriedigungssäulen durchlaufen müssen. Die Säulen sind niedriger zu halten als die Oberkante der Zäune.
- 7) Dachdeckung: Engobierte Ziegel oder Wellblechplatten in rotbraunem Farbton.

In diesem Verfahren:

Festzusetzende

- Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
- zwingende Baulinie
- vordere Baulinie
- seitliche und rückwärtige Baulinie

DC - Flächen für Doppelcaragen
E+1: zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss

Öff. Verkehrsflächen
Einzuhaltende Firtichtung

Dachform Satteldach,
Sockelhöhe 40 cm,

Dachneigung 23°-27°
Traufhöhe höchstens 6,20 m

Grundflächenzahl 0,4
Geschossflächenzahl 0,7

Die Geschosszahlen sind als zwingend festgesetzt.

+ 8 + Breiten der Straßen - Wege und Vorgartenflächen und massive Festlegung der Baulinie- und Baugrenzen.

Innerhalb des Schutzbereiches sind Zäune, Sträucher, Bauvorhaben jeglicher Art und die Lagerung von Materialien bis zu einer Höhe von 1,00 m gestattet.

B) Hinweise

- Best. Grundstücksgrenzen
- Flurstücknummern
- Hauptversorgungsleitungen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Grundstücksgrenzen die entfallen sollen
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude

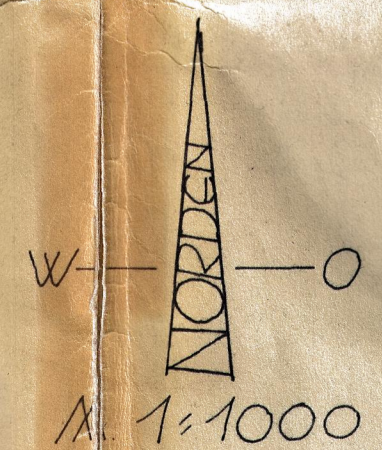
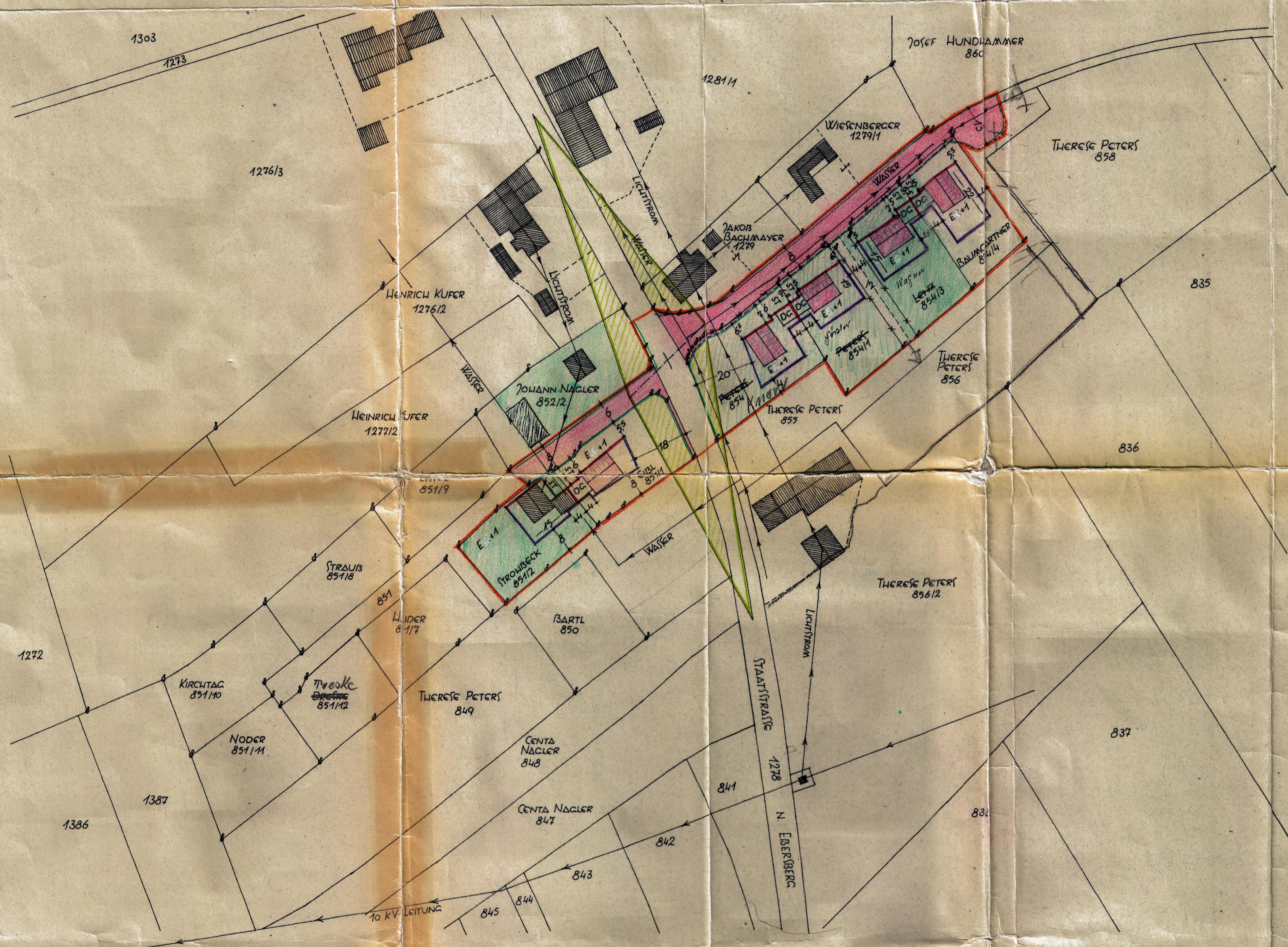
Änderung: Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 24.6.1966 Ziff. 4 wird vermerkt:

vermerk: In der Planzeichnung wird das Zeichen "EG+1" entsprechend der Bestsetzung im Satzungstext auf "E+1" geändert. Der im Satzungstext aufgeführte Abschnitt für die Festsetzungen in Ziffer 6 und 7 ist angehängelt.

Forstinning, den **30. Juni 1966**.
Gemeinde Forstinning



(Signature)
(Obermayer)
1. Bürgermeister



ANZING, DEN 18. MÄRZ 1965
PLANERTIGER:
ERHART KARISCH
Ingenieur u. BDB für Hochbau
8011 ANZING-OB. B.
Telefon 089 03 1257

Aufstellung - Änderung
Ergänzung - Aufhebung
genehmigt mit RE vom 3. Mai 1966
Nr. I 2 d-15500 oo 13
Regierung von Oberbayern
(Signature)
(Becken)
Regierungsbauleiter

Landratsamt
Ebersberg
Eing. 28. NOV 1966
Nr.Boßgen.....